

# Evidenzbasierte Rehabilitation und Pflege im Spiegel des Sozialrechts

5. Symposium Evidenzbasierte Medizin  
Lübeck 12./14. Februar 2004

Prof. Dr. Gerhard Igl  
Institut für Sozialrecht und Sozialpolitik in Europa  
Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

## Übersicht

- A. Einführung
- B. Allgemeines zur Evidenzbasierung als Instrument der Leistungserbringung
- C. Evidenzbasierung auf dem Gebiet der Rehabilitation
- D. Evidenzbasierung auf dem Gebiet der Pflege
- E. Evidenzbasierung bei der Planung der Versorgungsstrukturen
- F. Verantwortung für die Produktion von Evidenzbasierung und für ihre Finanzierung
- G. Zusammenfassung

## A. Einführung

### Evidenzbasierung im Sozialrecht

- Direkte Erwähnung im SGB V
- Indirektes Abstellen auf Evidenzbasierung im SGB IX und im SGB XI

3

## B. Allgemeines zur Evidenzbasierung als Instrument der Leistungserbringung

Verantwortlichkeit für die Leistungserbringung:

- Leistungserbringer selbst
- Bestimmung durch Sicherstellungsauftrag (Krankenkassen, Pflegekassen)
- Latenter Sicherstellungsauftrag im allgemeinen Rehabilitationsrecht
- Hinweise auf EB durch:
  - Qualitätssicherung
  - Wirksamkeitserfordernis

4

## **C. Evidenzbasierung auf dem Gebiet der Rehabilitation**

Rechtlicher Rahmen:

- § 1 Satz 1 SGB IX als Zielsetzungsnorm
- Vergleich mit SGB V

Leistungserbringung:

- §§ 9, 10 SGB VI
- § 26 SGB VII

5

## **D. Evidenzbasierung auf dem Gebiet der Pflege nach SGB XI**

Rechtlicher Rahmen:

- Zielbestimmung: § 2 Abs. 1 Satz 1 SGB XI
- Leistungsausführung: § 11 Abs. 1 SGB XI
- Sicherstellungsauftrag: § 69 SGB XI
- Wirksamkeit der Leistungen
- Prononcierte Qualitätssicherung

Leistungserbringung:

- Keine überwiegend medizinische Orientierung der Pflegeleistungen
- Verrichtungsorientierung

6

## E. Evidenzbasierung bei der Planung der Versorgungsstrukturen

Bereitstellungsverantwortung:

- Rehabilitationsdienste und –einrichtungen: § 19 SGB IX
- Pflege: § 9 SGB XI

7

## F. Verantwortung für die Produktion von Evidenzbasierung und für ihre Finanzierung

- Abhängigkeit vom jeweiligen Sozialleistungssystem
- Keine eindeutigen Lösungen ersichtlich
- Verantwortungsteilung
- Bei Rehabilitation entsprechend § 19 Abs. 1 SGB IX (Bund – Länder – Rehabilitationsträger)

8

## G. Zusammenfassung

Evidenzbasierung in der medizinischen Rehabilitation

- nicht ausdrücklich Gegenstand gesetzlicher Vorschriften,
- aber implizit aus den Vorschriften der wirksamen und qualitätsgesicherten Leistungserbringung zu entnehmen.

9

## G. Zusammenfassung

- Evidenzbasierung in der medizinischen Rehabilitation unterscheidet sich von der Evidenzbasierung in der Medizin durch die inhaltliche Vorgabe weiterer Leistungsziele als dem der Erhaltung, Wiederherstellung und Besserung des Gesundheitszustandes.
- Besonders problematisch: Kriterium der voraussichtlichen positiven Beeinflussung der Erwerbsfähigkeit in der medizinischen Rehabilitation der Rentenversicherung
- Hierin wird aber gerade die Notwendigkeit der Evidenzbasierung deutlich.

10

## G. Zusammenfassung

- Pflege nach SGB XI: Überwiegende Verrichtungsorientierung der Pflegeleistungen
- In Krankenpflege nach SGB V: noch kein besonderer Stellenwert

11

## G. Zusammenfassung

Planung der Versorgungsstruktur:  
Evidenzbasierung kann hier ebenfalls eingesetzt werden

12

## G. Zusammenfassung

Verantwortung für die Produktion von Evidenzbasierung in der medizinischen Rehabilitation und für ihre Finanzierung:

- Ausbildungs- und Forschungswesen
- entsprechend der Aufteilung der Bereitstellungsverantwortung nach § 19 Abs. 1 SGB IX bei Bund, Ländern und Rehabilitationsträgern

13

Ende der Präsentation

Vielen Dank für  
Ihre  
Aufmerksamkeit!



14